

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KV.2020.00022

vom 7. Januar 2021

ZH Sozialversicherungsgericht, 2021-01-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_KV.2020.00022

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KV.2020.00022 du 7 janvier 2021

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KV.2020.00022 del 7 gennaio 2021

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht erwog in seiner Entscheidung vom 2. April 2020 (Urk. 1), im Grundsatzurteil des Bundesverwaltungsgerichts C_6251/2018 vom 9. März 2020 sei erkannt worden, dass die GE KVG im Bereich der internationalen Leistungsaushilfe eine vom Bundesrat übertragene Aufgabe nach Art. 95a des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) wahrnehme, weshalb sie für die Gewährung der Leistungsaushilfe zuständig sei und diese mittels Verfügung auch wieder aufheben könne. Die internationale Leistungsaushilfe sei unter die Aufgaben gemäss Art. 18 Abs.

E. 1.2

Die Erwägungen

im Überweisungsurteil folgen den Überlegungen und Feststellungen im Grundsatzurteil des Bundesverwaltungsgerichts C_6215/2018 vom 9. März 2020 (E. 4), wonach dieses ausschliesslich in den in Art. 90a Abs. 1 KVG genannten Fällen zuständig ist, das heisst für Beschwerden gegen Entscheide, die die GE KVG in Anwendung von Art. 18 Abs. 2 bis , 2 ter und 2 quinquies KVG erlassen hat, die internationale Leistungsaushilfe hingegen eine der Beschwerdegegnerin im Sinne von Art. 18 Abs. 3 KVG übertragene Aufgabe ist .

Diesen Ausführungen

ist beizupflichten. Art. 18 KVG

regelt die Stellung, die Aufgaben und die Zuständigkeit der Gemeinsamen Einrichtung KVG (Abs. 1-7). Für Beschwerden gegen Entscheide der GE KVG ist in den Fällen von Art. 18 Abs. 2 bis , 2 ter und 2 quinquies das Bundesverwaltungsgericht zuständig (Art. 18 Abs.

E. 1.3

Bei der Gemeinsamen Einrichtung KVG (nachfolgend: GE KVG) war X.____

für die internationale Leistungsaushilfe registriert. Mit Schreiben vom 20. Juni 2018 eröffnete die GE KVG

der Versicherten , aufgrund einschlägiger Bestimmungen der Gesetzgebung über die Personenfreizügigkeit habe der Bezug der Rente im Wohnsitzstaat zur Folge, dass sie im Wohnsitzstaat der Krankenversicherungspflicht untersehe, weswegen die internationale Leistungsaushilfe trotz einer allfälligen Befreiung von der Versicherungspflicht durch den Wohnkanton keinen Bestand haben könne (Sammelbeilage 2 zu Urk. 2/4/4). Hierzu nahm die Versicherte am 28. Juni 2018 Stellung und ersuchte sinngemäss um die Beibehaltung der internationalen Leistungsaushilfe (Beilage 3 zu Urk. 2/4/4). Mit Verfügung vom 17.

Juli 2018 stellte die GE KVG fest, per 1. September 2018 bestehe kein Anspruch mehr auf die internationale Leistungsaushilfe für Krankheitskosten (Beilage 5 zu Urk. 2/4/4). Gegen diese Verfügung erhob die Versicherte am 14. August 2018 Einsprache (Beilage 6 zu Urk. 2/4/4), welche die GE KVG mit Einspracheentscheid vom 22. August 2018 abwies (Urk. 2/2). Gegen diesen Einspracheentscheid erhob die Versicherte am 17. September 2018 entsprechend der Rechtsmittelbelehrung Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht mit dem Antrag auf Aufhebung des Einspracheentscheides (Urk. 2/1). Das Bundesverwaltungsgericht holte bei der Gemeinsamen Einrichtung KVG die Vernehmlassung vom 19. Oktober

2018 ein (Urk. 2/4/4). Hierzu nahm die Versicherte am 13. November 2018 Stellung (Urk. 2/4/6). Sodann lud das Bundesverwaltungsgericht die Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich zum Verfahren bei (Urk. 2/4/7). Diese nahm mit Eingabe vom 20. Dezember

2018 zur Beschwerde Stellung (Urk. 2/4/8). Mit Urteil C_5309/2018 vom 2. April 2020 trat das Bundesverwaltungsgericht auf die Beschwerde nicht ein und überwies die Streitsache zuständigshalber dem Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich zur Behandlung der Beschwerde (Urk. 1).

E. 2

Mit Gerichtsvorfugung vom 29. Mai 2020 wurde X.____ und der Gemeinsamen Einrichtung KVG Kenntnis von der Überweisung des Beschwerdeverfahrens durch das Bundesverwaltungsgericht gegeben (Urk. 3). Am 9. Juli 2020 teilte die Versicherte mit, sie habe zwischenzeitlich ihren Wohnsitz nach Österreich verlegt. Sie wohne nunmehr in Wien (Urk. 6). Am 26. August 2020 teilte das Bundesverwaltungsgericht mit, sein Urteil C_5309/2018 vom 2. April 2020 sei in Rechtskraft erwachsen (Urk. 9). Mit Verfügung vom 28. August 2020 so dann wurde auch der beteiligten Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich Kenntnis von der Überweisung des Beschwerdeverfahrens durch das Bundesverwaltungsgericht und von der Rechtskraft des Überweisungsurteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 2. April 2020 gegeben (Urk. 10).

Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

E. 2.1

Die Beschwerdegegnerin führte im angefochtenen Einspracheentscheid vom 22. August 2018 und in der Vernehmlassung vom 19. Oktober 2018 zur Sache aus, es liege ein Sachverhalt vor, der vom Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit vom 21. Juni 1999 (FZA)

erfasst werde. Gemäss Art. 23 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (Grundverordnung; nachfolgend: GVO) seien Personen, die eine Rente aus dem Wohnstaat erhielten, im Wohnstaat zum Abschluss einer Krankenversicherung verpflichtet. Der Wohnsitzstaat sei der primäre kollisionsrechtliche Anknüpfungspunkt und der dort zuständige Versicherungsträger sei primär leistungszuständig und auch kostentragungspflichtig, sofern nach den Rechtsvorschriften des Wohnsitzstaates ein Anspruch auf Leistungen im Falle von Krankheit bestehe.

Das hier massgebliche internationale Recht regle über die Kollisionsnorm von Art. 23 GVO die internationale Zuständigkeit, ins besondere auch in Bezug auf die Übernahme von Leistungskosten. Diese internationale Zuständigkeit könne nicht durch eine nationale Verordnungsbestimmung derogiert werden. Die kantonale Befreiung von der Krankenversicherungspflicht gemäss Art. 2 Abs.

E. 2.2

). Wie dargelegt hat die Beschwerdegegnerin mit dem Erlass des angefochtenen Einspracheentscheid es nicht die Verfügung der Beigeladenen vom 10. September 2013 betreffend Befreiung von der Krankenversicherungspflicht aufgrund eines Härtefalles rückgängig gemacht, sondern die mit Verfügung der Beschwerdegegnerin vom 17. Juli 2018 erfolgte Einstellung der internationalen Leistungsaushilfe für Krankheitskosten bestätigt (Urk. 2/2, Beilage 5 zu Urk. 2/4/4). Die Befreiung von der Versicherungspflicht hat vorbehältlich der darin genannten Voraussetzungen weiterhin Bestand. Eine künftige weitere Beanspruchung der internationalen Leistungsaushilfe unter dem Aspekt des Vertrauensschutzes kommt indessen nicht in Betracht. Weder aus den Akten noch aus den Darlegungen der Beschwerdeführerin ergibt sich, dass die internationale Leistungsaushilfe zuvor mittels einer formellen Verfügung zugesagt wurde,

und es steht auch nicht fest, dass die Beschwerdegegnerin der Beschwerdeführerin eine entsprechende vorbehaltlose Auskunft erteilt hat. Ebenso wenig vermag die Beschwerdeführerin aus dem bisherigen Verhalten der Beschwerdegegnerin eine begründete Erwartung

abzuleiten. Der Vertrauensschutz setzt namentlich voraus, dass die betroffene Person die Unrichtigkeit des Vorgehens der Behörde nicht ohne Weiteres hat erkennen können

(BGE 143 V 95 E. 3.6.2). Aufgrund der Verfügung der Beigeladenen vom 10. September 2013 stand fest, dass die Befreiung von der Versicherungspflicht unter der Voraussetzung erteilt wurde, dass die in der Schweiz erbrachten Leistungen über die Casagit

abzugelten sind. Die gleichwohl für eine gewisse Zeit erfolgte Abrechnung über die GEKVG vermochte mithin kein schützenswertes Vertrauen bei der Beschwerdeführerin zu begründen. 4.6

Mit der Verfügung vom 17. Juli 2018 stellte die Beschwerdegegnerin fest, die Beschwerdeführerin habe ab dem 1. September 2018 keinen Anspruch mehr auf internationale Leistungsaushilfe für Krankheitskosten (Beilage 5 zu Urk. 2/4/4). Feststellungsverfügungen enthalten einen verbindlichen Entscheid über Bestand, Nichtbestand oder Umfang von Leistungen oder von Forderungen.

Der Erlass einer Feststellungsverfügung setzt gemäss Art. 49 Abs. 2 ATSG – analog zu Art. 25 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1 lit. b des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (VwVG) – ein schützenswertes Interesse voraus, worunter rechtsprechungsgemäss ein rechtliches oder tatsächliches und aktuelles Interesse an der sofortigen Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses zu verstehen ist, dem keine erheblichen öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen, und welches nicht durch eine rechtsgestaltende Verfügung gewahrt werden kann (BGE 129 V 289 E. 2.1, 126 II 300 E. 2c, 121 V 311 E. 4a). Nach der zu Art. 25 Abs. 2 VwVG ergangenen, auch auf Art. 49 Abs. 2 ATSG anwendbaren Rechtsprechung des Bundesgerichts gilt das Erfordernis des schützenswerten Interesses auch für den Erlass von

Feststellungsverfügungen, welche ein Hoheitsträger nicht auf Ersuchen, sondern von Amtes wegen (vgl. Art. 25 Abs. 1 VwVG) erlässt (BGE 130 V 388 E. 2.4). Das Interesse an der Korrektur der bisher erfolgten Abrechnung für von der Beschwerdeführerin in der Schweiz bezogene medizinische Leistungen über die internationale Leistungsaushilfe liegt auf der Hand. Offenbleiben kann, aus welchen Gründen bisher Leistungen über die internationale Leistungsaushilfe abgerechnet wurden. Eine Rückforderung von Leistungen erfolgte jedenfalls nicht. Die Leistungseinstellung betrifft ausschliesslich die Zukunft. Allerdings war nicht gleichzeitig auch konkret über die Abrechnung für medizinische Leistungen zu befinden. Somit ist der feststellende Entscheid nicht zu beanstanden. Der Beschwerdegegnerin, die im Rahmen der internationalen Sachleistungsaushilfe Aufgaben als aushelfende Trägerin am Wohn- oder Aufenthaltsort der versicherten Personen erfüllt, kommt recht sprechungsgemäss im Verfahren gegenüber den Leistungsansprechern die gleiche Verfügungskompetenz zu wie zugelassenen Krankenversicherern (BGE 146 V 152 Regeste u. E. 1.2.2). 4.7

Zusammenfassend ergibt sich, dass die Einstellung der internationalen Leistungsaushilfe per 1. September 2018, die die Beschwerdegegnerin mit dem angefochtenen Einspracheentscheid vom 22. August 2018 bestätigt hat (Urk. 2/2) nicht zu beanstanden ist. Die von der Beschwerdeführerin am 17. September 2018 erhobene Beschwerde (Urk. 2/1) erweist sich demgemäss als unbegründet und ist abzuweisen. Das Gericht erkennt: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - X.____ - Gemeinsame Einrichtung KVG - Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich - Bundesamt für Gesundheit 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die Vorsitzende Der Gerichtsschreiber Fehr Wilhelm

E. 2.3

Die Beigeladene vertrat in ihrer Vernehmung vom 20. Dezember 2018 die Auffassung, es liege ein Sachverhalt vor, der vom FZA und der GVO erfasst sei. Nach den Rechtsvorschriften dieser Erlasse unterstehe die nicht erwerbstätige Beschwerdeführerin, die als deutsche Staatsangehörige in der Schweiz wohnhaft sei und eine AHV-Altersrente beziehe, den schweizerischen gesetzlichen Bestimmungen. Aufgrund der Unterstellung unter schweizerisches Recht könne die Beschwerdeführerin über keine gesetzliche Krankenversicherung in Italien verfügen und zufolge der Unterstellung unter schweizerisches Recht könne auch keine Abrechnung über die internationale

Leistungsaushilfe zu Lasten der SSN erfolgen. Vielmehr bestehe grundsätzlich eine Versicherungspflicht in der Schweiz .

Die im Gesetz vorgesehenen Ausnahmen von der Versicherungspflicht ändern am Grundsatz des

Obligatoriums nichts. Sämtlichen Ausnahmebestimmungen sei gemeinsam , dass sie für eine Befreiung von der Versicherungspflicht eine ausländische Versicherung verlangten, die im Verhältnis zum schweizerischen einen gleichwertigen Schutz gewährleiste. Der Ausnahmetatbestand von Art. 2 Abs.

E. 3

KVG zu subsumieren, wobei Art. 18 Abs.

E. 3.1

Gemäss Art. 18 Abs. 3 KVG in Verbindung mit Art. 19 Abs. 1 KVV nimmt die GE KVG die sich aus Art. 95a KVG ergebenden Aufgaben als Verbindungsstelle wahr. Sie erfüllt auch die Aufgaben als aushelfender Träger am Wohn- oder am Aufenthaltsort der Versicherten, für die aufgrund von Art. 95a KVG Anspruch auf internationale Leistungsaushilfe besteht. Sie ist ausserdem zuständig für die Durchführung der Leistungsaushilfe und die Aufgaben als Verbindungsstelle auf grund anderer internationaler Vereinbarungen.

E. 3.2

Berechtigt zur Leistungsaushilfe in der Schweiz sind in der Hauptsache Mitgliedstaatenangehörige mit Wohnsitz und Versicherung in einem anderen Abkommensstaat als der Schweiz respektive von der KVG-Versicherungspflicht Befreite während eines vorübergehenden Aufenthaltes in der Schweiz (Art. 19 u. 20 GVO) sowie Mitgliedstaatenangehörige mit Wohnsitz in der Schweiz und Erwerbstätigkeit sowie Versicherung in einem ausländischen Mitgliedstaat (Art. 17 GVO) . Anspruch auf Leistungsaushilfe haben ferner in der Schweiz wohnhafte Rentner ohne Rentenanspruch in der Schweiz respektive ohne Versicherungspflicht in der Schweiz und Rentner mit Wohnsitz in einem ausländischen Mitgliedstaat und schweizerischer Krankenpflegeversicherung während eines vorübergehenden Aufenthaltes in der Schweiz, die in einem Mitgliedstaat wohnen den Familienangehörigen der genannten Personen ohne eigenes Sozialrechtsstatut und Anschluss an die schweizerische Krankenpflegeversicherung während eines vorübergehenden Aufenthalts in der Schweiz sowie in der Schweiz wohnhafte, von der Versicherungspflicht nach KVG befreite Personen, die als Familienangehörige in einer ausländischen vertragsstaatlichen Krankenversicherung mitversichert sind

(Art. 24 ff. GVO ; vgl. auch Gebhard Eugster , Krankenversicherung, in: Schweizerisches Bundesverwaltungsrecht (SBVR), 3. Aufl., Zürich 2016, S. 594 Rz 609) .

E. 3.3

Im Falle zwischenstaatlicher Leistungsaushilfe nach dem FZA behandeln die schweizerischen Leistungserbringer eine aushilfeberechtigte Person aus einem Mitgliedstaat praxisgemäss gleich wie eine in der Schweiz wohnhafte und versicherte Person. Der Leistungsanspruch, die anwendbaren Tarife und die Kostenbeteiligung richten sich nach dem KVG. Zu beachten ist jedoch, dass weder das KVG noch das FZA oder die

GVO

den Leistungserbringern Pflichten auferlegen. Es ist Aufgabe der Krankenversicherer, im Rahmen der Tarifverträge dafür zu sorgen, dass die Leistungsaushilfe von den Leistungserbringern abkommensge recht durchgeführt wird (Gebhard Eugster, a.a.O., S. 594 Rz 610). 4. 4.1

Die Beschwerdeführerin hatte als deutsche Staatsangehörige im Zeitpunkt des Erlasses des angefochtenen Einspracheentscheid es (Urk. 2/2) , wie auch bereits bei Erlass der Verfügung vom 17. Juli 2018 (Beilage 5 zu Urk. 2/4/5) , Wohnsitz in Y.____

(Beilage 1/3 zu Urk. 2/4/8) und bezog nebst einer deutschen Rente seit November 2010 eine AHV-Altersrente (Beilage 2/5 f. zu Urk. 2/4/8) . Keine der in vorstehender E. 3.2 genannten Konstellationen , die eine Leistungsaushilfe in der Schweiz nach sich ziehen, ist erfüllt. Erfüllt sind vielmehr die Voraussetzungen gemäss Art. 23 GVO, denn das KVG, das heisst das Recht des Wohnsitzstaates, gewährleistet im Sinne einer Versicherungspflicht für alle Personen mit Wohnsitz in der Schweiz (Art. 3 Abs. 1 KVG)

einen umfassenden Leistungsanspruch bei Krankheit (Art. 1a KVG) . Besteht ein Versicherungsschutz in der Schweiz, bleibt für die internationale Leistungsaushilfe kein Raum. Kostenträger ist ein schweizerischer Krankenversicherer, den die versicherte Person gewählt hat oder dem sie gegebenenfalls zugewiesen wurde (Art. 4 u. Art. 6 Abs. 2 KVG). Eine aushelfende Träger ist in dieser Konstellation nicht erforderlich. 4.2

Die Beschwerdeführerin wurde indessen durch die Beigeladene als zuständige Behörde des Wohnsitzkantons (§ 2 des Einführungsgesetzes zum Krankenversicherungsgesetzes; EG KVG) zuletzt am 10. September 2013 in Anwendung von Art. 3 Abs. 2 KVG in Verbindung mit Art. 2 Abs.

E. 8

KVV) vom Beitritt zu einer schweizerischen Krankenversicherung dispensiert ist .

Was sodann

Art. 24 GVO betrifft, so ist diese Norm klare rweise nicht einschlägig. Diese kommt nur bei Nichtvorliegen eines Sachleistungsanspruchs nach den Rechtsvorschriften des Wohnsitzstaates zur Anwendung, mithin dann, wenn die Voraussetzungen gemäss Art. 23 GVO nicht erfüllt sind. Dies ist jedoch hier nicht der Fall. 4.5

Die Beschwerdeführerin macht ferner geltend, es komme einer Missachtung ihres berechtigten Vertrauens gleich, dass nach fünf Jahren der Entscheid aus dem Jahr 2013 rückgängig gemacht werde, obschon sich weder an den Fakten noch an den rechtlichen Grundlagen etwas Wesentliches geändert habe (vgl. vorstehende E.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.